

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 72 (1994)  
**Heft:** 5

**Rubrik:** Recht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Recht

## Haus verschenken oder nicht?

Ich bin seit einigen Jahren Witwer und wohne in einem schuldenfreien Einfamilienhaus. Ich habe drei Söhne. Der Treuhänder, den ich wegen Testamentfragen besuchte, rät mir, Haus und Garten an meine beiden jüngeren Söhne zu überschreiben. Diese müssten den ältesten Bruder auszahlen, der auf das Haus verzichtet. Ich erhielte dann auf Lebenszeit das Wohnrecht. Zeigen Sie mir die Vor- und Nachteile einer solchen Schenkung.

Zunächst kann ich Ihnen mitteilen, dass das Wohnrecht als ausschliessliches Recht zu Ihren Gunsten und als unentgeltliches Recht begründet werden kann. Dadurch hätten Sie keinen «Zins» zu zahlen. Hingegen müssten Sie weiterhin für die Kosten des gewöhnlichen Unterhalts der Liegenschaft aufkommen.

Der Nachteil einer Schenkung liegt auf der Hand: Wenn Sie etwas schenken, so haben Sie keinen Gegenwert. Besonders nachteilig wäre es, wenn Sie mit der Zeit das Wohnrecht nicht mehr ausüben könnten und eine Wohnung mieten, in ein Altersheim eintreten müssten usw. Sie hätten für die entsprechenden Kosten selbst aufzukommen, dann könnte Ihnen der Vermögenswert des Hauses fehlen. Diesen Nachteil könnten Sie etwas mildern, indem Sie sich anstelle des Wohnrechts die Nutzniessung an der Liegenschaft einräumen lassen. Dann können Sie das Haus an Dritte

vermieten und über die Mieteinnahmen verfügen.

Beim Gegenstück zur Schenkung, nämlich bei einem Verkauf der Liegenschaft an die Kinder, würde natürlich eine andere Situation vorliegen. Dann hätten Sie als Gegenleistung den Kaufpreis, worüber Sie nötigenfalls später verfügen könnten, wobei gegebenenfalls der Kaufpreis unter Berücksichtigung des Wertes des Wohnrechts oder der Nutzniessung festgelegt werden kann.

Bleiben Sie Eigentümer der Liegenschaft, so könnten Sie diese nicht nur verkaufen, sondern auch hypothekarisch belasten und könnten in diesem Fall über das entsprechende Darlehen verfügen.

Ich denke, dass die Empfehlung des Treuhänders vornehmlich aufgrund von steuerrechtlichen Überlegungen erfolgt ist. Die Frage, welche Vorgehensweise zu welchen Steuerersparnissen oder Steuerbelastungen führt, ist komplex und in erster Linie aufgrund des kantonalen Rechts zu prüfen, weshalb ich nicht in der Lage bin, dazu Stellung zu nehmen.

Der Entscheid, ob und allenfalls wann Sie Ihr Eigentum an die Kinder verschenken wollen, steht allein Ihnen zu. Sie sind niemandem Rechenschaft schuldig.

## Erbausgleich wegen Ausbildungskosten

Wir sind ein Ehepaar, 70 und 67 Jahre alt. Wir haben eine ledige Tochter sowie einen Sohn, verheiratet und Familienvater. Die Tochter ging 10 Jahre lang zur Schule und lernte anschliessend

einen Beruf. Später Weiterbildung bezahlte sie selbst. Der Sohn besuchte das Gymnasium und studierte anschliessend. Während dieser Zeit wohnten die beiden zusammen, um Kosten zu sparen. Das Studium kostete uns ca. Fr. 30 000.– Wie haben wir vorzugehen, damit es nach unserem Ableben nicht zu Unstimmigkeiten kommt? Seit 2<sup>1/2</sup> Jahren überweisen wir monatlich Fr. 100.– auf das Kassabuch unserer Tochter. Wir besitzen ein kleines Einfamilienhaus und etwas Ersparnisse. Unsere Tochter lehnt zum heutigen Zeitpunkt einen Ausgleich ab. Der Sohn ist damit einverstanden, wir sollten jedoch das gesetzlich festhalten. P.S. Wir haben einen Ehevertrag.

Ihr P.S., wonach Sie einen Ehevertrag abgeschlossen haben, bildet den Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen. Es gibt verschiedene Arten von Eheverträgen. Sie müssen somit zunächst Ihren Ehevertrag überprüfen. Ich will im folgenden davon ausgehen, dass gemäss dem Ehevertrag der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen bzw. jedenfalls einen wesentlichen Teil des Vermögens zu freiem Eigentum erhalten soll. Zur Information



**REHA  
HILFEN AG**

Das Fachgeschäft für:

- LEICHTROLLSTÜHLE
- GEHHILFEN
- AUFRICHTSESSEL
- DUSCH- UND BADEHILFEN

Mühlegasse 7 · 4800 Zofingen  
Telefon 062 51 43 33

kann ich Ihnen noch mitteilen, dass das Gesetz bezüglich der Ausgleichspflicht von Ausbildungskosten recht offen ist. Es bestimmt, dass die Auslagen für die Ausbildung einzelner Kinder, wenn kein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen ist, der Ausgleichspflicht nur insoweit unterworfen sind, als Sie das übliche Mass übersteigen. Nach Ihren Angaben vermute ich, dass in Ihrem Fall die Ausbildungskosten des Sohnes das übliche Mass übersteigen. Aufgrund der sehr auslegungsbedürftigen Fassung des Gesetzes ist jedoch Ihr Gedanke, den Ausgleich zugunsten der Tochter zu Ihren Lebzeiten ausdrücklich zu regeln, sicherlich richtig. Unter der obigen Annahme, dass aufgrund des Ehevertrages der überlebende Ehegatte das vorhandene Vermögen im wesentlichen zu freiem Eigentum ohne Auflagen zugunsten der Kinder erhält und dass der Ausgleich zugunsten der Tochter erst im Nachlass des zunächst überlebenden Ehegatten erfolgen soll, könnten Sie je ein Testament verfassen. Darin könnten Sie zunächst bestimmen, dass das Testament nur dann Gültigkeit hat, wenn der jeweilige Verfasser den anderen Ehegatten überlebt. Ferner könnten Sie dann im Testament vorsehen, dass zunächst ein bestimmter Betrag an die Tochter als Ausgleich für die Ausbildungskosten des Sohnes ausgewiesen und der Rest hälftig geteilt wird. Offenbar sehen Sie auch vor, festzuhalten, dass die monatlichen Zahlungen an die Tochter an ihren Ausgleichsanspruch anzurechnen sind. Beachten Sie bitte, dass ein Testament mit Ort, Tag, Monat und Jahr sowie natürlich

mit der Unterschrift versehen sein muss und ganz handschriftlich verfasst werden muss. Zweckmässigerweise können Sie die Testamente bei der zuständigen Bezirksschreiberei hinterlegen. Wiederholen möchte ich, dass Sie zunächst den Ehevertrag überprüfen müssen, wobei Sie sich im Zweifel rechtlich beraten lassen sollten.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

## Medizin

### Herzwassersucht

*Ich hatte eine Verwandte, die mit 69 Jahren wegen Wasser auf dem Herz gestorben ist. Schon ihr Vater hatte diese Krankheit. Eine andere junge Verwandte hat seit Jahren Schmerzen im Knie und eine Flüssigkeitsansammlung. Wie kann man das heilen?*

Ihre Verwandte ist vermutlich an den Folgen einer Herzwassersucht gestorben. Der Umstand, dass auch ihr Vater das gleiche Leiden hatte, lässt an eine Art Vererbung dieser Krankheit denken. Dafür gibt es aber bis heute keine klaren Beweise. Wahrscheinlicher ist, dass in beiden Fällen ein ungenügend behandelter Bluthochdruck im Spiel war. Dieser führt nämlich längerfristig fast immer zu einer Überbelastung und damit zu einer ungenügenden Pumpleistung des Herzmuskels. Andere mögliche Ursachen sind eine Durchblutungsstörung des Herzens oder ein Schilddrüsenhormonmangel. Immer gilt es also, soweit möglich die Ursache

der Herzwassersucht herauszufinden und zu behandeln. Übrigens sammelt sich das Wasser in verschiedenen Organen des Körpers an, am offensichtlichsten in den Beinen und auf der Lunge. Die Flüssigkeitsansammlung im Knie der jungen Verwandten hat nichts mit einer Herzschwäche zu tun. Eher denke ich an eine Arthritis oder Früharthrose. In diese Richtung müsste auch die Untersuchung erfolgen.

### Juckende Beine

*Ich bin 88 Jahre alt und war nie krank. Bin sehr beweglich und fahre täglich Auto. Mein Problem: Gelegentlich habe ich starkes Beissen am Bein, Wade, Fuss (Rist), meistens in der Nacht. Dann wasche ich kalt ab und salbe, dann vergeht es. Wovon kommt dies?*

Unsere Haut wird im Alter empfindlicher gegen Austrocknung, nicht zuletzt wegen der verminderten Talgproduktion. Auch ungeeignete Körperpflegemittel (Seifen, Duschgel) und hartes Wasser können eine unerwünschte Trockenheit der äussersten Hautschicht hervorrufen. Die Folge ist häufig ein Juckreiz, der in der Bettwärme noch zunimmt. Typisch für diese Veränderung ist, dass man auf den ersten Blick kaum Unterschiede zur gesunden Haut ausmachen kann. Das dürfte auch bei Ihnen der Fall sein. Ich empfehle Ihnen die Verwendung von rückfettenden Seifen oder Duschmitteln. Zusätzlich sollten Sie vor dem Zubettgehen Ihre Beine mit einer pflegenden Lotion oder Crème, z.B. auf der Basis von Mandelöl einreiben.

*Dr. med. Peter Kohler*